

Statuten

Grünliberale Partei der Stadt Winterthur

I Name und Sitz

Mit dem Namen Grünliberale Partei der Stadt Winterthur (glp Stadt Winterthur) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Die Grünliberale Partei der Stadt Winterthur ist Mitglied bei der Grünliberalen Partei des Bezirks Winterthur. Der Sitz ist am Wohnort des jeweiligen Präsidiums.

II Zweck

Die Grünliberale Partei der Stadt Winterthur bezweckt

- den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt
- die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft
- den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaft
- die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen
- die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit

III Gliederung und Mitgliedschaft

Die Grünliberale Partei der Stadt Winterthur kann Stadtkreisparteien bilden. Über die Anerkennung dieser Parteien entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft bei der Grünliberale Partei der Stadt Winterthur steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

Die Mitglieder der Grünliberale Partei der Stadt Winterthur sind in der Regel auch Mitglied der Grünliberalen Partei des Bezirks Winterthur und der Grünliberalen Partei des Kantons Zürich.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Präsidium der Grünliberale Partei der Stadt Winterthur erfolgen kann.
- durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags nach zweimaliger Erinnerung. Der drohende Ausschluss wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt.
- durch Ausschluss wegen Partei schädigenden Verhaltens. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.

Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

IV Mittel und Haftung

Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen, Legaten sowie weiteren Einnahmen. Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag für die Grünliberale Partei der Stadt Winterthur eingezogen, welcher jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Für die Verbindlichkeiten der Grünliberale Partei der Stadt Winterthur haftet allein das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB). Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Bei Auflösung des Vereins geht sein allfällig übrig bleibendes Vermögen an die Grünliberalen Partei des Bezirks Winterthur oder an die Grünliberalen Partei des Kantons Zürich oder an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Umweltorganisation.

V Organisation

Die Organe der Grünliberale Partei der Stadt Winterthur sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Die Mitglieder treten ordentlichweise in der ersten Jahreshälfte für die Rechnung zusammen. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; jedes Mitglied kann bis max. 3 Wochen vorher schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen. Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innert 2 Monaten auch dann statt, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt. Dasselbe gilt für Urabstimmungen.

Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Festlegung des Jahresbeitrags
- d) Genehmigung des Voranschlags
- e) Nominierung des Vorschlags von Kandidierenden für den Nationalrat zuhanden der Grünliberalen Partei des Kantons Zürich
- f) Nominierung des Vorschlags von Kandidierenden für den Ständerat zuhanden der Grünliberalen Partei des Kantons Zürich
- g) Nominierung des Vorschlags von Kandidierenden für den Regierungsrat zuhanden der Grünliberalen Partei des Kantons Zürich
- h) Abschliessende Bereinigung von Kandidierenden und Verabschiedung von Wahllisten für kommunale Wahlen
- i) Abschliessende Bereinigung von Kandidierenden und Verabschiedung der Kantonsratsliste für den Wahlkreis Winterthur Stadt
- j) Beschlussfassung über die Lancierung von kommunalen Initiativen
- k) Wahl oder Nomination von Vertretungen in nationalen-, kantonalen oder Bezirks-Gremien der Grünliberalen Partei
- l) Fassen der umstrittenen Parolen für Wahlen und Abstimmungen, die nicht vom Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen wurden
- m) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- n) Beschlüsse über weitere Geschäfte.

An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder und juristischen Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Es können jedoch Kandidaturen zurückgezogen werden. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelsmehr der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder zugänglich. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf jeweils ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- b) Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
- c) Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen, sofern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erreicht wird
- d) Wahl des Kassiers / der Kassierin und des Aktuars / der Aktuarin.

- e) Nomination von Kandidierenden für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
- f) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
- g) Umsetzung der Parteiziele gemäss Statuten.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisor/einer Revisorin. Dessen / deren Wahl erfolgt auf jeweils ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Er / sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung in Winterthur vom 31. Oktober 2005 genehmigt und anlässlich der Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 2008 revidiert.

Das Co-Präsidium:

Aktuar:

Luca Rosario Roth & Michael Freudiger

Luzius Neubert